Friedhofssatzung

des Friedhofszweckverbandes Schöndorf vom 07.11.2022

Die Verbandsversammlung des Friedhofszweckverbandes Schöndorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs.1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet des Friedhofszweckverbandes Schöndorf gelegenen und von ihm verwalteten Friedhof.

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Vorsitzenden des Friedhofszweckverbandes nach den vom Verbandsausschuss aufgestellten Richtlinien.

§ 3 Friedhofszweck

- 1. Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) des Friedhofzweckverbandes Schöndorf.
- 2. Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der verbandsangehörigen Gemeinden waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Verbandsvorsitzenden.

§ 4 Schließung und Aufhebung

- Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung). - vgl. § 7 BestG -
- 2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- 3. Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofzweckverbandes in andere Grabstätten umgebettet.

- 4. Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- 5. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten soweit möglich- einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- 6. Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofszweckverband auf seine Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

2. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- 1. Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Verbandsvorstehers betreten werden.
- 2. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- 1. Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege und Anlagen mit Fahrzeugen aller Art ausgenommen Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und kleinere Fahrzeuge die der Grabpflege dienen, Kinderwagen und Rollstühle –,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofs verwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abfall und Unrat außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere ausgenommen Blindenhunde mitzunehmen,
 - i) zu spielen, zu lärmen, zu rauchen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- 4. Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltung bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 7 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Tätigkeiten ausüben, wenn sie
 - a) in der Handwerkerrolle eingetragen sind oder
 - b) die für ihr Berufsbild erforderliche fachliche Qualifikation besitzen, sofern keine Eintragung in die Handwerksrolle vorgeschrieben ist.

Der Verbandsvorsteher kann Ausnahmen zulassen.

- 2. Der Verbandsvorsteher kann Gewerbetreibenden allgemein oder im Einzelfall die gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof untersagen, wenn diese
 - a) schwerwiegend gegen die Satzung verstoßen oder
 - b) wiederholt Arbeiten auf dem Friedhof unsachgemäß ausgeführt haben.
 - Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Gewerbebetreibenden wird diesem zugerechnet.
- 3. Die vorgenannten Arbeiten sind in jedem Fall bei dem Friedhofzweckverband anzumelden.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- Jede Bestattung und Beisetzung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Verbandsvorsteher, unter Vorlage der Bestattungsgenehmigung des zuständigen Standesamtes anzumelden.
- 2. Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 3. Der Verbandsvorsteher setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- 4. Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die Erdbestattung muss innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen.
- 5. Die Einäscherung von Leichen muss innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden.

§ 9 Särge

- Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sarg und Sargausstattung dürfen nicht schwer verrotbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- 2. Die Särge für Einzelgrabstätten bis zum vollendetem 5. Lebensjahr dürfen höchstens
 - 1,10 m lang, 0,50 m hoch und 0,50 m breit sein.
- 3. Die Särge für Einzelgrabstätten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,85 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Zweckverbands Vorsitzenden bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 4. In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten.

§ 10 Grabherstellung

- 1. Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- 2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges min. 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne min. 0,50 m.
- 3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneienander durch min. 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- 4. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör bei Wahlgräbern vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

- 1. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- 2. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- 1. Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- 2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- 3. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Friedhofszweckverband ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- 4. Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, Unterstützung durch ein gewerbliches Unternehmen ist zulässig.
- 5. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.
- 6. Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- 7. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 8. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 13 Allgemeines, Art der Grabstätten

- 1. Grabreservierungen zu Lebzeiten sind nicht zulässig.
- 2. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen,
 - b) Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen,
 - c) Ehrengrabstätten

3. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Zweckverbands. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

- Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erd- oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit gem. § 11, des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Widererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- 2. Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr,
- 3. In einer Reihengrabstätte darf außer in den Fällen des § 15 nur eine Leiche bestattet werden.
- 4. Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teile von ihnen wird nach Ablauf der Ruhezeiten bekanntgemacht.
- 5. Reihengräber haben folgende Maße:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Länge 1,40 m, Breite 0,80 m
 - b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr Länge 2,10 m. Breite 0,90 m
 - c) Urnenreihengräber
 - Länge 0,80 m, Breite 0,80 m
 - d) Rasengrab als Reihengrab
 - Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
 - e) Rasengrab als Urnenreihengrab
 - Länge 0,80 m, Breite 0,80 m

§ 15 Gemischte Grabstätten

In eine belegte Reihengrabstätte kann eine Urne zusätzlich beigelegt werden, wenn noch eine Ruhezeit von mindestens 20 Jahren zur Verfügung steht. Die Dauer des Nutzungsrechts richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Es wird die gleiche Gebühr wie für ein Urnenreihengrab erhoben.

§ 16 Wahlgrabstätten

- 1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht verliehen wird.
- 2. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt.
- Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit nicht überschritten oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- 4. Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- 5. In einer Wahlgrabstätte können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Verbandsvorstehers. Als Angehörige gelten:

- a) der überlebende Ehegatte,
- b) Verwandte auf- oder absteigender Linie,
- c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
- 6. Wahlgrabstätten haben folgende Maße:
 - a) 2-Stelliges Wahlgrab

Länge 2,10 m, Breite 1,80 m

b) 2-Stelliges Urnenwahlgrab

Länge 0,80 m, Breite 0,80 m

c) Rasengrab als Urnenwahlgrab

Länge 0,80 m, Breite 0,80 m

§ 17 Rasengrabstätten

- Die Regelungen des § 14 gelten auch für die Rasengräber als Reihengräber und Rasengräber als Urnenreihengräber sowie die des § 16 für Rasengräber als Urnenwahlgräber.
- 2. Die Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung hergerichtet und für die Dauer der Ruhezeit gepflegt.
- 3. Der Verantwortliche verpflichtet sich spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung jegliche Grab- und Trauerutensilien vom Grab zu entfernen.

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 20 Gestaltung der Grabmale

- Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - b) Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
 - c) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
 - alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur,
 - Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt,
 - die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keinen Sockel haben,
 - nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Bronze und Farben

- 2. Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) bei Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
 - Stehende Grabmale

Höhe 0,55 m bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m

- Liegende Grabmale

Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m

- b) bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr:
 - Stehende Grabmale

Höhe 0,70 m bis 0,95 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 16 cm

- Liegende Grabmale

Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m

- c) bei Rasengräbern als Reihengrabstätten:
 - Stehende Grabmale

Höhe 0,55 m bis 0,80 m, Breite 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m

- Liegende Grabmale

Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m

- d) bei 2-Stelligen Wahlgrabstätten:
 - Stehende Grabmale

Höhe 1,00 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m

- Liegende Grabmale

Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 m bis 1,20 m, Höhe 0,14 m bis 0,30 m

- 3. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) bei Urnenreihengrabstätten:
 - Stehende Grabmale

Höhe 0,55 m bis 0,80 m, Breite 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m

- Liegende Grabmale

Größe 0,80 m x 0,80 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m

- b) bei Rasengräbern als Urnenreihengrabstätten und als Urnenwahlgrabstätten:
 - Steinplatte

Länge 0,40 m, Breite 0,30 m

4. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält.

§ 21 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht anzuzeigen.
- 2. Der Anzeige ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen.
- 3. Mit dem Vorhaben darf ein Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- 4. Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale und sonstigen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- 1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal im Frühjahr und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 14) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- 2. Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- 3. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 24 Entfernen von Grabmalen

- 1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofzweckverbands abgeräumt werden.
- 2. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen (Fundamente) innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Friedhofsträger oder seinem beauftragtem entfernt. Auf Antrag kann die Abräumung vom Verpflichteten selbst vorgenommen werden. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Für das Abräumen der Grabstellen erhebt der Friedhofzweckverband bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofzweckverbands über. Sofern Grabstätten vom Verpflichteten selbst abgeräumt werden, wird die Abräumgebühr nach ordnungsgemäßer Abräumung zinslos erstattet.

7. Herrichten und Pflegen der Grabstätten

§ 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- 2. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

- 3. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen. Bei Rasengrabstätten obliegt die Pflege der Rasenfläche dem Friedhofszweckverband.
- 4. Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- 5. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofszweckverbande.
- 6. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 26 Vernachlässigte Grabstätten

- 1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Anforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- 2. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle

§ 27 Benutzung der Leichenhalle

- 1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde betreten werden.
- 2. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- 3. Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

9. Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

- Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen von Grabmalen nach den bisherigen Vorschriften.
- 2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 25 Jahren werden auf die Nutzungszeiten nach § 11 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29 Haftung

Der Friedhofszweckverband haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 5 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs.1),
 - c) gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 verstößt,
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7 Abs.1),
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
 - f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Abs. 2 und 3)
 - g) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21),
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Ortsgemeinde entfernt (§ 24 Abs. 1),
 - i) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22 und 23),
 - j) Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
 - k) die Leichenhalle entgegen § 27 betritt.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.87 (BGBI. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 31 Gebühren

 Für die Benutzung der von dem Friedhofszweckverband verwalteten Friedhof und ihren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 11.02.2020 außer Kraft.

Schöndorf, den 07.11.2022

Gez. Uwe Kirchartz Verbandsvorsteher